

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0180
41 - Fachdienst Junge Menschen Jugendamt			Datum: 02.05.2007
Bearb.	: Klaus Struckmann	Tel.: 417	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

21.05.2007

Verträge im Jugendhilfeausschuss in 2007

Sachverhalt

Zu Beginn seiner Arbeit soll zunächst ein Überblick gegeben werden, mit welchen Verträgen sich der Jugendhilfeausschuss aus heutiger Sicht und Auffassung der hauptamtlichen Verwaltung in nächster Zeit befassen sollte. Diese Übersicht ersetzt nicht eine detailliertere Darstellung im Rahmen von Beschlussvorlagen für die Ausschussmitglieder.

Um die Handlungsfähigkeit des Jugendamts sicherzustellen, werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage der bestehenden vom Kreis Segeberg abgeschlossenen Verträge u. Vereinbarungen abgewickelt. Soweit der Kreis keine förmlichen Verträge abgeschlossen hat, ist die tatsächlich geübte Praxis des Kreises bis auf weiteres übernommen worden. Dies gilt so lange, bis die Stadt Norderstedt nach u. nach mit den jeweils betroffenen Trägern eigene Regelungen vereinbart hat. Verträge können im Rahmen des Modellprojekts "Große kreisangehörige Stadt" grundsätzlich nur bis zum 31.12.2010 abgeschlossen werden.

Entscheidungen haben in jedem Fall Auswirkungen auf den Haushalt 2008/2009 und sollten von daher möglichst vor den Haushaltsberatungen im Fachausschuss erfolgen.

Im jetzigen Verantwortungsbereich des Jugendamtes

- hat die Stadt Norderstedt im Rahmen der freiwilligen Jugend- u. Jugendsozialarbeit selbst Verträge mit freien Trägern abgeschlossen:
 1. Kirchengemeinde Albert-Schweitzer (Jugendarbeit Harksheide)
 2. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom (Lichtblick – Straßensozialarbeit und Krisenbetten)
 3. Jugendlandheim Lemkenhafen
- ist sie im Zuge der Aufgabenübertragung durch den Kreis Segeberg in laufende Verträge zur Erfüllung jugendhilferechtlicher Aufgaben als Rechtsnachfolgerin eingestiegen:
 4. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom (Lichtblick, Straßensozialarbeit und Krisenbetten)
 5. Diakonisches Werk (Erziehungs-, Lebens- und Eheberatungsstelle)
 6. Sozialwerk (Psychologische Beratungsstelle)
 7. Kinderschutzbund (Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch)

In den Verträgen zu 4 u. 5 sind anteilig freiwillige Zuschüsse der Stadt Norderstedt (Amt 50) für den Personenkreis enthalten, der nicht von der Jugendhilfe zu betreuen ist.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

- liegen weitere Verträge des Kreises ins. über Einrichtungen od. Dienstleistungen vor, die fallbezogen eingesetzt u. einzeln nach Pflege- od. Entgeltsätzen abgerechnet werden:
 8. Diakonie-Hilfswerk Schl.-Holst. (Jugendgemeinschaftswerk)
 9. PFIFF e. V. (Pflegerstellen)
 10. SOS – Kinderdorf

- bestehen ohne Abschluss eines Vertrages vom Kreis übernommene laufende Geschäftsbeziehungen mit Anbietern von Dienstleistungen, die fallbezogen eingesetzt u. einzeln nach Entgeltsätzen abgerechnet werden:
 11. B. Wiegmann GmbH (sozialpädagogische Einzelfallhilfe)
 12. Mobile Jugendhilfe (sozialpädagogische Einzelfallhilfe)
 13. Einsatz weiterer Einzelanbieter für sozialpädagogische Einzelfallhilfe

- werden Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen, die für den Bereich des SGB XII (Sozialhilfe) vom Kreis abgeschlossen worden sind od. abgeschlossen werden, für Fälle der Jugendhilfe entsprechend angewendet (einzelfallbezogene Abrechnung):
 14. Frühförderung u. Beratungsstelle für Integration
 15. Gemeinsame Koordinierungsstelle beim Kreis Rendsburg-Eckernförde (für Eingliederungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen)
 16. AWO, Ortsverein Norderstedt (Schulbegleitung)

- gelten für alle übrigen Einzelfälle die Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen, die vom jeweils zuständigen Jugendhilfeträger od. Sozialhilfeträger für die jeweilige Einrichtung abgeschlossen worden ist.

Zu 1.:

Der Vertrag über die Wahrnehmung der offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit im Stadtteil Harksheide mit der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde beinhaltet insbesondere den Betrieb der Teestube Falkenberg, des Bauspielplatzes Falkenhorst sowie des Spielmobils. Für diese Arbeit gewährt die Stadt Norderstedt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 391.650,00 €. Der Vertrag läuft Ende 2007 aus.

Die Gespräche über einen Folgevertrag wurden im November 2006 mit Vertretern der Kirchengemeinde Harksheide (ehemals Kirchengemeinde Albert-Schweitzer und Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg) aufgenommen. Sie stocken derzeit an unterschiedlichen Positionen zu

- (Finanzierung eines) Neubau,
- Gesamtkosten,
- Einbeziehung schulsozialer Arbeit.

Nach Vorliegen des Konzeptes des Trägers mit dem konkreten Finanzierungsbedarf ist vom Jugendhilfeausschuss zunächst eine Grundsatzentscheidung erforderlich, ob und auf welcher Grundlage mit diesem Träger verhandelt werden soll.

Zu 2. und 4.:

Zwischen der Kirchengemeinde Vicelin-Schalom, dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt besteht ein gemeinsamer Vertrag zur Wahrnehmung und Finanzierung der Straßensozialarbeit im Bereich des Herold-Centers und die Bereitstellung von Krisenbetten sowie die Betreuung derer Bewohner/innen.

Für diese Arbeit gewährt

- die Stadt Norderstedt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80.400,00 €;
- der Kreis Segeberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 €.

Der Vertrag läuft Ende 2007 aus.

Der Träger prüft derzeit – im Austausch mit dem Jugendamt der Stadt Norderstedt – die Anpassung seines Angebotes aufgrund der bisherigen Erfahrungen für einen Folgevertrag. Sobald dazu konkrete Vorschläge vorliegen, werden sie dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen.

Zu 3.:

Für die Jahre 2003 bis 2007 wurde zwischen dem Harksheider Jugendlandheim e. V. und der Stadt Norderstedt ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen, der dem Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 27.500,00 € zur Finanzierung der Betriebskosten zusicherte.

Mit Beschluss zum 2. Nachtrag zum Haushalt 2006/2007 gewährte die Stadt Norderstedt dem Verein für 2007 einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 32.000,00 €.

Sobald der Verein ein Finanzierungskonzept und einen entsprechenden Antrag für die nächsten Jahre vorgelegt hat, werden sie dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen.

Zu 5.:

Der Kreis Segeberg hat mit dem Diakonischen Werk für die Arbeit seiner Erziehungs-, Lebens- und Eheberatungsstelle (kurz: EB) einen Finanzierungsvertrag abgeschlossen. Er sieht eine Bezuschussung der Beratungsangebote für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme auf Grundlage von festgeschriebenen Zuschussbeträgen pro Beratungskontakten vor. Dabei wird von jährlich rückgängigen Beratungskontakten – und somit Zuschussbeträgen – ausgegangen. In 2007 betrug der Zuschuss 163.500,00 €. Der Vertrag läuft Ende dieses Jahres aus.

In dem Vertrag sind anteilig freiwillige Zuschüsse in Höhe von 20.437,50 € für 2007 der Stadt Norderstedt (Amt 50) für den Personenkreis enthalten, der nicht von der Jugendhilfe zu betreuen ist.

Für die nächsten Jahre hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg einen Folgevertrag mit dem Diakonischen Werk bereits zugestimmt, allerdings ausschließlich der Norderstedter Einrichtung.

Ein erstes Gespräch zwischen der Stadt Norderstedt und dem Diakonischen Werk über einen Vertrag zur Finanzierung der Beratungsstelle ab 2008 hat bereits stattgefunden. Für die Aufnahme von Verhandlungen ist ein Beschluss über die (inhaltliche und finanzielle) Zielvorgabe durch den Jugendhilfeausschuss hilfreich.

Zu 6.:

Für Aufbau, Inhalt und Laufzeit des Vertrages für die Psychologische Beratungsstelle des Sozialwerkes gelten die gleichen Angaben wie beim Diakonischen Werk (siehe 5.). In 2007 betrug der Zuschuss hier 155.300,00 €. Auch dieser Vertrag endet Ende 2007.

In dem Vertrag sind anteilig freiwillige Zuschüsse in Höhe von 38.825 € für 2007 der Stadt Norderstedt (Amt 50) für den Personenkreis enthalten, der nicht von der Jugendhilfe zu betreuen ist.

Mit dem Sozialwerk fand ebenfalls ein erstes Gespräch über die Fortsetzung der Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle und deren Bezuschussung durch die Stadt Norderstedt statt.

Zu 7.:

Der Kreis Segeberg hat mit dem Kinderschutzbund einen Finanzierungsvertrag für die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch im Kreisgebiet abgeschlossen. Seit 2006 übernimmt daraus für die Norderstedter Beratungsstelle die Stadt Norderstedt die Kosten von einem Drittel des Jahreszuschusses, das sind 24.000,00 €.

Der Vertrag endet am 31.12.2007.

Wie bei dem Diakonischen Werk hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg auch für die Beratungsstellen des Kinderschutzbundes in seinem Zuständigkeitsbereich einer Fortsetzung des Vertrages für das nächste Jahr zugestimmt.

Der Jugendhilfeausschuss sollte für Norderstedt entscheiden, ob die Stadt Norderstedt – im Zuge der Gleichbehandlung – auf dieser Grundlage in diesen Vertrag mit einsteigen soll.

Zu 8 – 10.:

Es ist beabsichtigt, mit den Trägern zu 8 u. 10 die Fortsetzung der vom Kreis Segeberg geschlossenen Verträge auch im Verhältnis zur Stadt Norderstedt zu vereinbaren. Der Vertrag zu Nr. 8 regelt die Inobhutnahme von Kindern u. Jugendlichen in Bereitschaftspflegefamilien od. im Kinder- u. Jugendschutzhaus in Notfällen. Der Vertrag zu Nr. 10 regelt die Aufnahme von Kindern u. Jugendlichen in den verschiedenen Angebotsformen des SOS-Kinderdorfes. Zu beiden Trägern gibt es keine Alternative.

Eine Fortsetzung des Vertrages mit dem Träger zu 9 ist kritisch zu hinterfragen u. wird noch geprüft.

Zu 11 – 13.:

Hier stellt sich die Frage, ob die bestehenden Geschäftsbeziehungen auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden sollten, um teilweise strittige Einzelfragen wie z. B. Abrechnung ausgefallener Beratungsstunden abschließend zu klären u. eine einheitliche Regelung zu erreichen.

Zu 14 – 16.:

Die genannten Vereinbarungen betreffen eine relativ kleine Fallgruppe von Hilfen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII. Es entspricht pragmatischen Überlegungen u. ist weitgehend üblich, dass der Jugendhilfeträger hier auf eine eigene Leistungs- u. Entgeltvereinbarung verzichtet u. stattdessen die vom Sozialhilfeträger für vergleichbare Maßnahmen ausgehandelten Vereinbarungen entsprechend anwendet.